

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

04.08.2021
42.20

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Frau Hahn
Tel 0221 809-4046
Fax 0221 8284-1045
Petra.Hahn@lvr.de

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42 / 23 / 2021

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Neuregelungen im Bereich der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Neuregelungen betreffen unter anderem auch die Kindertagespflege. Einige wesentliche Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

• § 8a Abs. 5 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich öffentlich geförderter Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen.

Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

- **Grundsätze der Förderung (Änderungen in § 22 SGB VIII)**

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist nunmehr bundesweit zulässig, vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, so wie dies seit einigen Jahren in NRW gem. § 22 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz NRW bereits eingeräumt ist. Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung bei Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten zu gewährleisten. Eine gesetzlich erstmalig festgeschriebene Ausnahme bildet hier gem. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII die gegenseitige „kurzzeitige Vertretung“ aus „gewichtigen Grund“. Laut Gesetzesbegründung (BT Drucks. 19/28870) ist ein gewichtiger Grund für solch eine kurzzeitige gegenseitige Vertretung nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die Kinder nicht ausüben kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder vorliegt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson ereignet hat (beispielsweise auch dann, wenn ein eigenes Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss).

- **Erstattung Aufwendungen Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist das Kriterium der Angemessenheit nun ausdrücklich auch auf die Unfallversicherung bezogen.

Als angemessen gelten laut Gesetzesbegründung im Allgemeinen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Angemessenheit soll den Jugendhilfeträgern insbesondere in Fällen, in denen eine Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme gewählt wurde, ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen. Versicherungssummen, die deutlich über den mit der Kindertagespflegetätigkeit erzielten Einnahmen liegen, dürften als unangemessen anzusehen sein. In diesem Fall wäre denkbar, die Erstattung entsprechend zu reduzieren (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 19/26107).

- **Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII**

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfasst nun ausdrücklich auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- **örtliche Zuständigkeit (§ 87a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)**

Gemäß § 87a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist nun für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) i. d. R. der Jugendhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Eine Ausnahme besteht, wenn die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig ist, dann ist wie bisher gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- **Inklusion**

Die Inklusion ist mittels gesetzlicher Regelung als Leitgedanke nunmehr prägend für die Arbeit der Jugendhilfe. Die Förderung der Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege hat gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nun auch das Ziel der Selbstbestimmung in den Blick zu nehmen. Die Vernetzung der Akteure soll intensiviert werden, denn nach § 22 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII ist gesetzlich verbindlich festgehalten, dass die Kindertagespflegepersonen die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder der Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertagespflegestelle, die Kindertageseinrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

Gemäß §22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und jetzt auch „familiäre Pflege“ besser vereinbaren zu können.

- **Erweitertes Führungszeugnis Einsichtnahme und Speicherung nach § 72a Abs. 5 SGB VIII**

Künftig darf die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss einer neben- und ehrenamtlich tätigen Person führt, zulässigerweise aktenkundig gemacht werden. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen.

Den vollständigen Gesetzeswortlaut des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Jürgen Bruchhaus
LVR-Fachbereichsleitung
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen